

Lesefassung

Amtsverordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Graffiti (Graffitibekämpfungsverordnung-GrfBekVO) vom 22.01.2002

Aufgrund des §17 Abs.1 und Abs.3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S.335), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 24.10.2001 (GVOBl. M-V S. 386), verordnet der Amtsvorsteher mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern:

§ 1

Verbot der Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §1 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten verändert, soweit die Tat nicht nach § 303 Abs. 1 oder § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro (bis zum 31. Dezember 2001: 10000 Deutsche Mark) geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

§ 3

In- Kraft Treten, Außer- Kraft- Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In- Kraft- Treten außer Kraft.

Bekanntmachung: Mitteilungsblatt 03-2002 vom 11.03.2002